

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
40. Jahrgang – 28. März 2012 – Nr. 22

Satzung zur Änderung
der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Mechatronische Systeme
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Mechatronische Systeme)

vom 28. März 2012

**Satzung zur Änderung
der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Mechatronische Systeme
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Mechatronische Systeme)**

vom 28. März 2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronische Systeme an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO Mechatronische Systeme) vom 30. September 2008 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 19) wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 10 erhält folgende Bezeichnung

„Wiederholung von Prüfungsleistungen“

b) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Bezeichnung:

„Klausurarbeit und E-Klausur“

c) Nach der Angabe „§ 15 Klausurarbeit und E-Klausur“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15 a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

2.

§ 4 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Studienvolumen beträgt 58 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

3.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit eine Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen und kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag der/des Studierenden voraus, dem die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des Studiengangs nebst einer Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(6) Absatz 6 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 10 um die Anzahl der Fehlversuche.

(7) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(8) Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie Absatz 7 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung wechselt bzw. zusätzlich ein Studium in einem Studiengang dieser Prüfungsordnung aufnimmt, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.

4.

§ 9 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung des Studienprojekts sowie der Masterarbeit ist den Studierenden jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

5.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen,

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung in den Pflichtfächern sowie in den Wahlpflichtfächern darf höchstens zweimal wiederholt werden.

(3) § 8 Abs. 6 bis 9 ist zu beachten.

(4) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Masterarbeit.

6.

§ 12 Abs. 3, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

7.

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Wahl eines Wahlpflichtfaches wird mit dem ersten Prüfungsversuch verbindlich und kann danach nicht mehr gewechselt werden.

8.

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher - in der Regel mindestens sieben Wochen vor dem ersten Tag des jeweiligen Prüfungszeitraums - bekannt.

9.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Sofern durch das entsprechende Prüfungsfach maximal fünf Credits erworben werden, beträgt die Bearbeitungszeit ein bis zwei Zeitstunden, sofern durch das entsprechende Prüfungsfach mehr als fünf Credits erworben werden, beträgt die Bearbeitungszeit bis zu drei Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 15 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 15 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 15 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

10.

Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„15 a

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

(3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- 1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
- 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
- 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
- 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
- 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
- 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
- 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
- 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
- 4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte

Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

11.

§ 20 Abs. 1, Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Die Prüfung im Fach Studienprojekt ist in Form einer „Projektarbeit“ zu erbringen. Gegenstand der in Form einer Projektarbeit zu erbringenden Prüfung ist die selbstständige Bearbeitung einer ingenieurmäßigen praxisorientierten Aufgabenstellung sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden.

12.

§ 21 Abs. 1, Sonderregelung zu Katalog T wird wie folgt geändert:

Sofern Katalog T maßgeblich ist, gilt zusätzlich folgende Sonderregelung: Hat eine Studierende oder ein Studierender im Rahmen des für den Katalog T einschlägigen Zugangsstudiengangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 eine Prüfung in dem Fach Regelungstechnik 2 (Fach-Nummer 5121 oder Fach-Nummer 5153) oder in einem Fach mit vergleichbaren Inhalten der digitalen Regelungstechnik erbracht, tritt an Stelle des Prüfungsfachs „Digitale Regelungen“ (Fach-Nummer 5602) ein aus den Wahlpflicht-Katalogen „Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen“ oder „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung“ von der oder dem Studierenden zu wählendes Prüfungsfach. Das ausgewählte Prüfungsfach legt der Prüfungsausschuss als Pflichtfach für die oder den Studierenden fest.

13.

§ 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) In dem Masterstudiengang Mechatronische Systeme sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern des für den jeweiligen Prüfling festgelegten Katalogs E, M oder T (Absatz 1) studienbegleitende Prüfungen zu erbringen; die Sonderregelung zu Katalog T (Absatz 1) ist zu berücksichtigen. Dabei sind 25 Credits zu erwerben.

14.

§ 21 Abs. 4 -8 werden wie folgt geändert:

(4) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach „Studienprojekt“ ist das Bestehen der Prüfungen in den aus Anlage 1 ersichtlichen Fächern des ersten Semesters mit Ausnahme einer Prüfung; die Sonderregelung zu Katalog T (Absatz 1) ist zu berücksichtigen.

(5) In zwei Fächern aus dem Wahlpflichtfach-Katalog „Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen“ sind durch Prüfungen 10 Credits zu erwerben.

(6) Ferner sind in fünf Fächern aus dem Wahlpflichtfach-Katalog „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung“ durch Prüfungen 25 Credits zu erwerben; die Sonderregelung zu Katalog T (Absatz 1) ist zu berücksichtigen.

(7) Zudem sind in zwei Fächern aus dem Wahlpflicht-Katalog „Nichttechnische Wahlpflichtfächer“ 12 Credits zu erwerben.

(8) Ferner sind 18 Credits aus dem Studienprojekt zu erwerben.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9, dessen Satz 1 wie folgt geändert wird:

Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer für den Katalog der Wahlpflichtfächer „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung“ (Anlage 1) zulassen.

15.

§ 21 wird um einen neuen Absatz 10 ergänzt:

(10) Melden sich in der ersten Lehrveranstaltungsstunde für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden. Ein Wahlpflichtfach kann nach vorheriger Ankündigung in englischer Sprache durchgeführt werden. In diesem Fall kann auch die Prüfung in englischer Sprache durchgeführt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

16.

§ 22 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die in dem Studiengang Mechatronische Systeme lehren, ausgegeben und betreut.

17.

§ 27 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. in den Pflichtfächern nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 25 Credits und
2. in Fächern des Wahlpflichtfach-Katalogs „Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen“ nach Maßgabe von § 21 Abs. 5 10 Credits und
3. in Fächern des Wahlpflichtfach-Katalogs „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung“ nach Maßgabe von § 21 Abs. 6 25 Credits und
4. in Fächern des Wahlpflichtfach-Katalogs „Nichttechnische Wahlpflichtfächer“ nach Maßgabe von § 21 Abs. 7 12 Credits und
5. durch das Studienprojekt 18 Credits und
5. durch die Masterarbeit 25 Credits und das Kolloquium 5 Credits

erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflicht- oder Wahlpflichtfächer nach Maßgabe der Anlage 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn die Höchstzahl der Prüfungsversuche erschöpft ist, die für das Ablegen der jeweiligen Prüfung in den Pflichtfächern zulässig ist oder
- b) das Studienprojekt, die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

18.

§ 28 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, des Studienprojekts, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 Abs. 4 und 5 gebildet.

19.

§ 31 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

(8) § 8 Abs. 7 bis 9 bleibt unberührt.

20.

Es werden die folgenden Regelungen zum In-Kraft-Treten und zu den Übergangsbestimmungen getroffen:

§ 34 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Mechatronische Systeme an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 ihr Studium in dem Masterstudiengang Mechatronische Systeme an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2014 nach der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronische Systeme an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 30. September 2008 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 19) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Masterprüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Masterprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In Abweichung von Absatz 1 findet auf Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2012/2013 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2013 in das vierte Fachsemester

des Masterstudiengangs Mechatronische Systeme an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben haben, die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronische Systeme an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 30. September 2008 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 19) Anwendung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit Studierende sich zum wiederholten Male für den Masterstudiengang Mechatronische Systeme an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, ist der jeweils späteste Zeitpunkt der Einschreibung für die Bestimmung der maßgeblichen Prüfungsordnung ausschlaggebend.

21.

Der Studienverlaufsplan wird wie folgt neu gefasst:

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Mechatronische Systeme

Fach-Nr.	Fach	Kzz.	1. Sem V Ü P	2. Sem V Ü P	3. Sem V Ü P	4. Sem V Ü P	SWS	CR
Pflichtfächer ¹⁾								
Katalog E (Zugang Elektrotechnik)								
6610	Mechanik und Maschinendynamik	MMD	4				4	5 CR
6612	Werkstoffe und Maschinenelemente	WME	4				4	5 CR
6614	Konstruktionstechnik und CAD	KCD	4				4	5 CR
Katalog T (Zugang Mechatronik)								
5602	Digitale Regelungstechnik ²⁾	DRT	4				4	5 CR
6641	Fluid- und Maschinendynamik	FMD	4				4	5 CR
5611	Digitale Systeme	DSY	4				4	5 CR
Katalog M (Zugang Maschinenbau /-technik)								
5609	Regelungstechnik	RTM	4				4	5 CR
5616	Signal- und Systemtheorie	SIS	4				4	5 CR
5603	Informatik	INF	4				4	5 CR
Pflichtfächer (alle Zugänge)								
6616	Mathematische Methoden	MAM	4				4	5 CR
6632	Mechatronischer Systementwurf	MSE		4			4	5 CR
	Summen Pflichtfächer		16	4			20	25 CR
Wahlpflichtfächer: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (2 aus 4)								
6620	Thermodynamik mechatronischer Geräte	TMG	4				4	5 CR
6622	Werkstoffe der Mechatronik	WDM	4				4	5 CR
6642	Einführung in die FEM-Berechnung	FEM	4				4	5 CR
5604	Elektromagnetische Energiewandlung	EEW	4				4	5 CR
	Summen Grundlagenfächer		8				8	10 CR
Wahlpflichtfächer: Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung (5 aus 10)								
5622	Dynamik elektrischer Maschinen	DEM		4			4	5 CR
5621	Servosystemtechnik	SST		4			4	5 CR
5607	Regelung mechatronischer Systeme	RMS		4			4	5 CR
5618	Simulation mechatronischer Systeme	SMS		4			4	5 CR
6643	Mikro- und Nanotechnik	MNT		4			4	5 CR
5612	Anwendungsgebiete der Mechatronik	AGM		4			4	5 CR
6639	Robotik	ROB		4			4	5 CR
6640	Modellierung von Fluidodynamik u. Energietransport	MFE		4			4	5 CR
6636	Virtuelle Produktentwicklung	VPE		4			4	5 CR
6644	Energieversorgungssysteme	EVS		4			4	5 CR
	N. N. ³⁾							≥5 CR
	Summen WPF			20			20	25 CR
nichttechnische Wahlpflichtfächer (2 aus 4)								
5906	Management Skills and Business Administration	MBA			5		5	6 CR
6637	Projekt- und Qualitätsmanagement	PQM			5		5	6 CR
5912	Innovation and Development Strategies	IDS			5		5	6 CR
5620	Scientific Working	SCW			5		5	6 CR
	Summen nichttechnischer WPF				10		10	12 CR
5653	Studienprojekt	STP			x			18 CR
	Masterarbeit	MAA				x		25 CR
	Kolloquium	KOL				x		5 CR
	Summen SWS		24	24	10		58	
	Summen CR		30 CR	30 CR	30 CR	30 CR		120 CR

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, CR = Credits (1 CR entspricht 30 h), SWS = Semesterwochenstunden.

¹⁾ Für den jeweiligen Zugang ist in jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Fächer eine Prüfung abzulegen.

²⁾ Gem. Sonderregelung zu Katalog T in §21 Abs. 1 ggf. anderes Pflichtfach.

³⁾ Vom Prüfungsaus. gemäß §21 Abs. 7 zugelassenes WPF aus dem Angebot der HS OWL o. anderer Hochschulen.

Artikel II

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronische Systeme an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 30. September 2008 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 19) außer Kraft. § 34 bleibt davon unberührt.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 08. Februar 2012 und vom 21. März 2012 sowie des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinentechnik und Mechatronik vom 08. Februar 2012 und vom 21. März 2012 ausgefertigt.

Lemgo, den 28. März 2012

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann